

Geschäftsordnung

zur Satzung

des Junggesellen-Schützenverein Rhede e.V.

vom 28. Januar 1990

Aufgrund des § 8 der Satzung gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt I - Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verein kann auch eine standesamtlich verheiratete männliche Peron werden wenn sie die übrigen Voraussetzungen der Satzung erfüllt. Jedoch soll dies der Ausnahmefall sein. Im Übrigen gilt für die Schützen die gleiche Regelung wie beim Vorstand und Offizierskorps. Heiratet ein Mitglied kirchlich, so endet die Mitgliedschaft sofort. Im Fall der standesamtlichen Hochzeit erlischt die Mitgliedschaft bei der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch (in der Regel mündlich) zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod sofort
 - b) Kirchliche Hochzeit sofort
 - c) Standesamtliche Hochzeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Austritt nach erfolgter Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss und Maßregelung unter Beachtung der satzungsgemäßen Regelungen und besonderer Formvorschriften.

4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erhebliche oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung .
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung bei Schützen; Zahlungsrückstand mit Beiträgen, Strafgeldern oder sonstigen Beträgen in Höhe von insgesamt 300,- DM trotz Mahnung bei Vorstand und Offizieren.
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - d) unehrenhafter Handlungen (z.B. Randalieren und andere dem Ansehen des Vereins schädigende Handlungen).
5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, oder von Pkt. 4 abweichende weniger schwerwiegende Handlungen begehen. Können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schützenfest und an anderen Veranstaltungen des Vereins.

Die unter Pkt. 4 und 5 genannten Maßnahmen sind mit der Begründung und Angabe von Rechtsmitteln auszusprechen. Der Bescheid hierüber ist zuzustellen.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung nach Pkt. 5 ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides vom Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Während des Schützenfestes können der Vorsitzende und der Oberst in beiderseitigem Einvernehmen Maßregelungen nach Pkt. 5 verhängen, wenn entsprechende Verstöße vorliegen und Eilbedürftigkeit im Hinblick auf einen zeitlich festgelegten

einwandfreien Ablauf des Schützenfestes vorliegt. Der Gesamtvorstand ist hierüber zu informieren. Die Anhörung hat auch hier zu erfolgen, die übrigen Formvorschriften bleiben jedoch unberücksichtigt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen von Oberst und Vorsitzenden auf der nächsten Mitgliederversammlung billigen.

6. Mitgliedsbeitrag

Der von jedem Vereinsmitglied zu zahlende Jahresbeitrag soll unter Berücksichtigung des Alters, besonders der Neumitglieder möglichst gering gehalten werden.

7. Vergütungen, Auslagenersatz

Außer dem geschäftsführenden Vorstand sind nur von diesem besonders ermächtigte Vereinsmitglieder befugt, auf Rechnung des Vereins Käufe oder Verkäufe zu tätigen oder andere Verbindlichkeiten einzugehen.

Letztlich verantwortlich ist der geschäftsführende Vorstand. Nur die besonders ermächtigten Personen bzw. der geschäftsführende Vorstand können Auslagenersatz im festgelegten Umfang verlangen. Ansonsten werden Vereinsmitgliedern keine Vergütungen gezahlt.

Dem Oberst und dem Vorsitzenden werden jedoch entsprechende finanzielle Unterstützung oder andere Möglichkeiten eingeräumt, den Verein nach außen hin zu repräsentieren (z.B. durch die Ausgabe von Wertmarken). Der Umfang wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Abschnitt II - Vorstand, Offiziere

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand (Zeugwart, Oberst, Major, drei Beisitzer)

Gesamtvorstand und Offizierskorps werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Offizierskorps besteht aus:

2 Adjutanten,
Hauptmann 1. Zug,
Hauptmann 2. Zug,
Leutnant 1. Zug,
Leutnant 2. Zug,
10 Fahnenoffiziere, wobei 1 Fahnenoffizier in besonderer Funktion den Schellenbaum trägt.

Die Festlegung der genauen Größe des Offizierskorps obliegt dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes zuständig, außerdem für Aufgaben, die zeitlich unaufschiebbar sind und daher keine vorherige Abstimmung im Gesamtvorstand möglich ist.

2. Vereinsmitglieder die sich in den Vorstand wählen lassen möchten, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und voll geschäftsfähig sein. Offizier kann ein Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen. Die betreffenden Vereinsmitglieder müssen jedoch alle ledig (= weder standesamtlich noch kirchlich

verheiratet) sein und mindestens 1 Jahr lang Mitglied des Vereins gewesen sein.

Es sollte darauf geachtet werden, dass neu in den Vorstand aufzunehmende Mitglieder vorher mindestens 1 Jahr lang im Offizierskorps tätig waren.

Heiratet ein Vorstandsmitglied oder ein Offizier im Laufe des Geschäftsjahres standesamtlich, so hat er sein Amt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzulegen. Heiratet er kirchlich, endet die Mitgliedschaft am Tage der Hochzeit.

3. Strafgeelder, andere Beträge

Der geschäftsführende Vorstand legt einen Strafgeeldkatalog für ordnungswidriges Verhalten der Vorstandsmitglieder und der Offiziere fest. Danach ist der Kassierer für die Kontrolle und die Einhaltung der Ordnungsvorschriften verantwortlich. Er allein, in Abwesenheit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, verhängt die Strafgeelder. Der Vorstand behält sich vor, auch gegenüber den Schützen evtl. Strafgeelder auszusprechen.

Umlagen für Feste oder andere Veranstaltungen des Vereins legt der Vorstand fest.

Spätestens bis zum Schützenfest muss jedes Vorstandsmitglied bzw. jeder Offizier nach vorheriger Mahnung offenstehende Beträge ausgleichen. Ansonsten kann der Ausschluss für die Dauer des Schützenfestes ausgesprochen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, hierüber entscheidet in dringenden Fällen der Gesamtvorstand, ansonsten die Mitgliederversammlung. Die Regelungen des Abschnitts I Nr. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 3 Nr. 5 und 6).

4. Uniformen

Der Vorstand sowie das Offizierskorps tragen einheitliche Uniformen bestehend aus weißer Hose, schwarzer Jacke, schwarzen Schuhen, schwarzer Socken, weißem Hemd, weißer Fliege, weißen Handschuhen, Schützenhut und Schärpe.

Entsprechend ihrer Funktion im Vorstand bzw. dem Rang als Offizier unterscheiden sie sich in Schulterstücken, Hut Feder oder Schärpe. Eine Änderung bezüglich der Uniformen muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Abschnitt III - Schützenfest, übrige Veranstaltungen

1. Schützenfest

Das jährlich stattfindende Schützenfest ist untrennbar mit der Rheder Kirmes verbunden. Es beginnt 1 Woche vorher, am Sonntag, mit dem Wegbringen der Vogelstange zum Schießgelände in die Winkelhauser Berge.

Am Kirmeswochenende finden die Veranstaltungen wie in der beigefügten Dienstordnung aufgeführt statt. Änderungen behält sich der Vorstand vor, wobei keine Einschränkungen oder Ausweitungen, die negativen Einfluss auf den gesamten Festablauf haben können, vorgenommen werden dürfen.

Einen Sonntag nach dem Kirmeswochenende wird die Vogelstange dann wieder zurückgeholt.

2. Pflege der Kameradschaft

Zur Pflege der Kameradschaft im Vorstand und Offizierskorps soll jährlich eine gemeinsame Veranstaltung (Tagesfahrt o.ä.) durchgeführt werden.

3. Veranstaltungen für den Verein

Für alle Vereinsmitglieder findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Veranstaltung (Winterfest, Biwak o.ä.) statt.

4. Thronfest/ Thronfahrt

Das Thronfest findet einmal jährlich am letzten Oktoberwochenende statt (Änderungen vorbehalten). Die jährlich stattfindende Thronfahrt kann mit der Vorstandsfahrt zusammenfallen.

5. Besondere Regelungen zum Schießen

Beim Vogelschießen ist darauf zu achten, dass Vorstandsmitglieder oder Offiziere nicht bevorteilt werden. Alle Mitglieder, die am Schießen teilnehmen, werden in eine Schießliste eingetragen. Für Kleinkaliber und Schrot sind kleine Schießgebühren zu entrichten. Die Reihenfolge in der Schießliste gilt für das gesamte Vogelschießen. So soll vermieden werden, dass sich Mitglieder kurz vor dem Königsschuss noch „einschleichen“. Im Falle, dass nur ein Bewerber um die Königswürde (oder keiner) vorhanden ist, treffen Vorstand und Offizierskorps eine tragbare interne Vereinbarung, die schriftlich niedergelegt und von allen zu unterschreiben ist.

Abschnitt IV

- Aufgaben/ Rechte

1. Vorsitzender

Der Vorsitzende steht dem gesamten Verein vor. Er gehört dem geschäftsführenden Vorstand an und ist somit für die Geschäftsführung im Verein maßgeblich mitverantwortlich. Er ist Repräsentant des Vereins und Ansprechpartner in allen den Verein betreffenden Fragen. Er ist jedoch nicht befugt, allein rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen. Wesentlich soll der Vorsitzende darauf hinwirken, dass das Ansehen des Junggesellen Schützenvereins gewahrt bleibt.

2. Schriftführer

Der Schriftführer ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ebenso mitverantwortlich für die Geschäftsführung. Er ist hauptsächlich für den allgemeinen Schriftverkehr (Einladungen, Protokolle etc.) in Absprache mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Schriftgutes verantwortlich (dauerhaft). Weitere organisatorische Aufgaben ergeben sich aus der Dienstordnung. Im Innenverhältnis des Vereins ist der Schriftführer in Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag sein Vertreter. Diese Regelung gilt vereinsintern.

3. Kassierer

Der Kassierer ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für die Führung der Vereinskasse sowie deren Rechnungsbücher verantwortlich. Er hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen zum Wohle des Vereins zu sorgen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft hierüber abzulegen.

4. Zeugwart

Der Zeugwart hat für den ordnungsgemäßen Zustand aller im Besitz des Vereins befindlichen Gegenstände (z.B. Fahnen, Schärpen, Schellenbaum, Uniformen etc.) zu sorgen. Er ist für die laufende Unterhaltung der Vereinsutensilien verantwortlich. Reparaturen oder Neubeschaffungen soll er je nach Bedarf in Absprache mit dem Vorstand (bzw. geschäftsführenden Vorstand) durchführen. Außerdem bewahrt der Zeugwart alle Vereinsgegenstände auf oder hat für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung zu sorgen.

5. Beisitzer

Die Beisitzer sind insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet und übernehmen in Absprache damit entsprechende Aufgaben. Darüber hinaus können sie im

Verhinderungsfall eines Offiziers (z.B. während des Schützenfestes) in Absprache mit dem Vorstand auch dessen Position vorübergehend übernehmen. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Beisitzer nicht bloße „Lückenbüßer“ für das Offizierskorps sind. Vielmehr sollen sie als Mitglied des Vorstandes dementsprechende Aufgaben wahrnehmen.

6. Oberst

Der Schützenoberst vertritt die Interessen der Schützen im Vereinsvorstand. Er ist Bindeglied zwischen den beiden Parteien. Der Oberst ist vereinsintern für die Durchführung des Schützenfestes (Umzüge, Gesamtablauf) verantwortlich. Hierbei hat er für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Der Oberst leitet die Schützenzüge mit Unterstützung der übrigen Offiziere während des Schützenfestes und gibt die entsprechenden Anweisungen. Er hat jedoch keine Befugnis, in den Gesamtablauf des Festes einzugreifen um weitreichende Änderungen durchzusetzen. Für nach außen hin verbindliche Entscheidungen ist nur der geschäftsführende Vorstand zuständig und verantwortlich. Es sollte nach Möglichkeit zwischen Oberst und Vorsitzenden Einvernehmen über die zu treffenden Maßnahmen herrschen, damit die Tragfähigkeit gesichert ist.

7. Major

Der Major ist neben dem Oberst während des Schützenfestes für den reibungslosen Festverlauf insbesondere der Umzüge verantwortlich. Er hat auf Ordnung während der Umzüge zu achten und die übrigen Offiziere ebenso darauf hinzuweisen. Im Falle der Abwesenheit des Obersts übernimmt der Major dessen Aufgaben, es sei denn der Vorstand trifft aus wichtigen Gründen eine andere Regelung. Weitere organisatorische Aufgaben ergeben sich aus der Dienstordnung.

8. Adjudanten

Die Adjudanten sind dem Oberst und dem Major zugeteilt und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Außerdem sind sie an der Seite der Ehrendamen während des Schützenfestes Mitglied des Throns. Damit übernehmen sie gleichzeitig wichtige repräsentative Aufgaben wie z.B. Einladung der Gäste auf Weisung des Königs, Beschaffung von Blumenschmuck, Präsenz bei den Ehrendamen etc.

9. Hauptleute

Sie sorgen in ihren Schützenzügen für Ordnung und Disziplin.

Insbesondere sind sie Bindeglied zwischen Oberst und Schützen.

Die Hauptleute sollen darauf hinwirken, dass ihre Schützen die Geselligkeit pflegen. Den Anweisungen des Oberst bzw. des Vorstandes ist dabei Folge zu leisten.

10. Leutnants

Die Leutnants sind ihrem jeweiligen Schützenzug als die Hauptleute bei ihren Aufgaben unterstützende Offiziere zugeordnet.

11. Fahnenoffiziere

Die Fahnenoffiziere sind für die Fahnen und den Schellenbaum verantwortlich. Während der Umzüge werden Fahnen bzw. Schellenbaum von ihnen getragen. Sie sind während des Schützenfestes ebenso für deren sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung bedarf gemäß § 8 der Vereinssatzung vom 28.01.1991 der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Dies ist ebenfalls am 28.01.1991 geschehen, so dass die Geschäftsordnung mit Wirkung vom o.g. Datum für den Vorstand

verbindlich geworden ist. Gleichzeitig wird diese
Geschäftsordnung auch für das Offizierskorps verbindlich und
zwar gemäß Beschluß vom 1991.

Datum Rhede, 18. Dezember 1991